

Aktenzeichen: 1 AZR 448/94
Bundesarbeitsgericht 1. Senat

Urteil vom 21. März 1995
- 1 AZR 448/94 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 18. März 1993
- 13 Ca 3767/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 02. März 1994
- 7 Sa 1058/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Feststellungsklage

Gesetz:

ZPO § 256; TVG § 9; GG Art. 9 Arbeitskampf

Leitsätze:

K e i n e

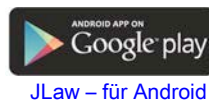
Hinweise des Senats:

Kein Rechtsschutzinteresse für Feststellungsklage über die Regelung von Notstands- und Erhaltungsarbeiten im Arbeitskampf, wenn entsprechende Befugnisse im umstrittenen Tarifbereich tatsächlich nie in Anspruch genommen wurden.

Keine analoge Anwendung von § 9 TVG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 448/94

7 Sa 1058/93 Köln

Verkündet am
21. März 1995

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. März 1995 durch den Präsidenten Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Rost und

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dr. Wißmann sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und
Dr. Federlin für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Köln vom 2. März 1994
- 7 Sa 1058/93 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

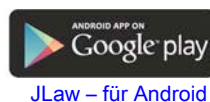
V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die klagende Gewerkschaft vom beklagten Arbeitgeberverband den Abschluß einer Vereinbarung über Notstands- und Erhaltungsarbeiten verlangen kann.

Im Frühjahr 1992 kam es im privaten Bankgewerbe zu einem von der Klägerin geführten Arbeitskampf. Im Zusammenhang damit forderte sie den Beklagten auf, mit ihr eine Vereinbarung über die Anordnung und die Leistung von Notstands- und Erhaltungsarbeiten abzuschließen. Der Beklagte lehnte das mit der Begründung ab, daß bisher ungeklärt sei, wer für die Anordnung solcher Arbeiten zuständig ist. So sei eine Befugnis des jeweiligen Arbeitgebers aufgrund seines Direktionsrechts denkbar. In keinem der bestreikten Unternehmen kam es während des Arbeitskampfs zum Streit über Notstands- oder Erhaltungsarbeiten. Es ist auch nicht vorgetragen worden, daß solche Arbeiten geleistet oder von einem Arbeitgeber verlangt worden wären.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, für die Anordnung von Notstands- und Erhaltungsarbeiten im Arbeitskampf seien die



Tarifvertragsparteien gemeinsam zuständig. Der einzelne Arbeitgeber könne eine solche Anordnung nicht treffen. Sein Direktionsrecht setze die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers voraus, und diese sei während dessen Beteiligung am Arbeitskampf suspendiert. Daher bedürfe es eines Kollektivvertrags. Zu dessen Abschluß seien die Tarifvertragsparteien aufgrund der zwischen ihnen bestehenden Dauerrechtsbeziehung nach Treu und Glauben verpflichtet.

Die Klägerin hat geltend gemacht, sie könne die Meinungsverschiedenheit mit dem Beklagten im Wege eines Feststellungsverfahrens klären lassen. Das hierfür erforderliche Feststellungsinteresse bestehe unabhängig davon, ob es in einem Unternehmen zu einem konkreten Streitfall gekommen sei. Insoweit seien geringere Anforderungen zu stellen als üblicherweise nach § 256 ZPO. Dies ergebe sich aus § 9 TVG, der den Tarifvertragsparteien Anträge auf Feststellung der Wirksamkeit einer Tarifnorm ermögliche, ohne daß insoweit konkrete Streitfälle zwischen einzelnen Arbeitnehmern und Arbeitgebern vorliegen müßten. Zwar gehe es hier nicht um die Wirksamkeit eines Tarifvertrags. Für die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien im Zusammenhang mit einem Arbeitskampf könne aber nichts anderes gelten, weil Arbeitskämpfe gerade auf den Abschluß eines Tarifvertrags gerichtet seien. Selbst wenn § 9 TVG nicht unmittelbar anwendbar sein sollte, so seien die in ihm zum Ausdruck kommenden Wertungen jedenfalls entsprechend heranzuziehen.



Die Klägerin hat beantragt

1. festzustellen, daß bei rechtmäßigen Streiks im privaten Bankgewerbe Erhaltungsarbeiten von streikenden Arbeitnehmern nur aufgrund von Vereinbarungen zwischen den Tarifvertragsparteien oder von ihnen dazu beauftragten Stellen durchgeführt werden müssen,

hilfsweise zu 1,

festzustellen, daß bei rechtmäßigen Streiks im privaten Bankgewerbe streikende Arbeitnehmer nicht aufgrund von einseitigen Anweisungen des Arbeitgebers zur Leistung von Erhaltungsarbeiten verpflichtet werden können,

2. festzustellen, daß bei rechtmäßigen Streiks im privaten Bankgewerbe Notstandsarbeiten von streikenden Arbeitnehmern nur aufgrund von Vereinbarungen zwischen den Tarifvertragsparteien oder von ihnen dazu beauftragten Stellen durchgeführt werden müssen,

hilfsweise zu 2,

festzustellen, daß bei rechtmäßigen Streiks im privaten Bankgewerbe streikende Arbeitnehmer nicht aufgrund von einseitigen Anweisungen des Arbeitgebers zu Notstandsarbeiten verpflichtet werden können.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nach seiner Meinung können Notstands- und Erhaltungsarbeiten im Arbeitskampf vom Arbeitgeber angeordnet werden, ohne daß es hierzu einer Ermächtigung durch die Tarifvertragsparteien bedürfte. Im übrigen sei die Klage unzulässig. Die Klageanträge seien nicht hinreichend bestimmt, weil in ihnen behauptete Rechte der Klägerin mit Rechten der Arbeitnehmer vermischt seien. Außerdem fehle das Feststellungsinteresse. Konkrete Anlässe für den



Abschluß von Notdienstvereinbarungen habe es bisher nicht gegeben. Es bestehe auch kein Anhaltspunkt für die Annahme, daß solche Anlässe künftig eintreten würden. § 9 TVG erfasse den vorliegenden Fall nicht, und einer analogen Heranziehung dieser Vorschrift stehe das Rechtsstaatsprinzip entgegen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Der Beklagte bit-
tet, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Im Ergebnis zutreffend hat das Landesarbeitsgericht erkannt, daß die Klage unzulässig ist.

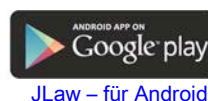
I. Die Hauptanträge sind unzulässig.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, den Anträgen fehle bereits die nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erforderliche Bestimmtheit. In ihnen seien nämlich Rechtsverhältnisse zwischen den streikenden Arbeitnehmern und deren Arbeitgebern angesprochen, nicht dagegen ein Rechtsverhältnis zwischen den Prozeßparteien, um das es der Klägerin aber eigentlich gehe. Mit dieser Begründung läßt sich die Zulässigkeit der Klage indessen nicht verneinen. Ob die Klägerin in der Lage ist, Rechtsverhältnisse zwischen nicht prozeßbeteiligten Personen feststellen zu lassen, weil sie



sich auf ihr Rechtsverhältnis zum Beklagten auswirken, ist keine Frage der Bestimmtheit der Klageanträge; vielmehr handelt es sich insoweit um eine Frage des Rechtsschutzinteresses (BGH Urteil vom 14. Mai 1990 - II ZR 125/89 - NJW 1990, 2627, 2628). Zu Unrecht beruft sich das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang auf das Senatsurteil vom 12. September 1984 (BAGE 46, 322, 336 = AP Nr. 81 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, zu A III 1 der Gründe). Im seinerzeit entschiedenen Verfahren ging es nicht um ein Rechtsverhältnis der hier streitigen Art, sondern um Ansprüche auf Unterlassung von Arbeitskampfmaßnahmen.

Zweifel an der Bestimmtheit der Anträge können sich allerdings daraus ergeben, daß die Formulierung "Vereinbarungen zwischen den Tarifvertragsparteien" nicht genau ausdrückt, zwischen wem diese Vereinbarungen abgeschlossen sein sollen. Insoweit kommt im Bankgewerbe auf Arbeitnehmerseite neben der Klägerin auch die Gewerkschaft HBV in Betracht, denn gleichzeitige Kampfmaßnahmen beider Gewerkschaften sind nach den Erfahrungen in anderen Tarifbereichen durchaus denkbar. Möglicherweise sind die Anträge so zu verstehen, daß es der Klägerin nur um die Feststellung geht, bei einem (auch) von ihr geführten Streik seien Notstands- und Erhaltungsarbeiten nur aufgrund einer (auch) mit ihr getroffenen Vereinbarung zu leisten. In diesem Sinne hat sich die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geäußert. Jedenfalls mit diesem Inhalt wären die Anträge hinreichend bestimmt. Die Frage kann hier jedoch offenbleiben.



2. Ebenso bedarf es hier keiner abschließenden Entscheidung, ob die Anträge, wie von § 256 Abs. 1 ZPO gefordert, auf Feststellung eines gegenwärtigen Rechtsverhältnisses gerichtet sind. Das Landesarbeitsgericht hat dies mit der Begründung verneint, die Klägerin führe gegenwärtig keinen Arbeitskampf gegen Mitglieder des Beklagten. Damit läßt sich jedoch das Argument der Klägerin nicht entkräften, die Tarifvertragsparteien stünden in einem Dauerrechtsverhältnis, aus dem sich auch außerhalb des Arbeitskampfs die Verpflichtung ergeben könne, gemeinsam für den Konfliktfall Vorkehrungen zu treffen. Zu Unrecht beruft sich das Landesarbeitsgericht insoweit auf Wiedemann (Anm. zu AP Nr. 3 zu § 9 TVG 1969), der sich mit dieser Frage an der angeführten Stelle nicht befaßt hat.

3. Die Hauptanträge sind deshalb unzulässig, weil für sie das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse fehlt.

a) Ein Interesse an der Feststellung, daß die Anordnung von Notstands- und Erhaltungsarbeiten einer Vereinbarung der Tarifparteien bedarf, mag zwar auch außerhalb eines Arbeitskampfs bestehen. Voraussetzung hierfür ist aber, daß ein Streik, der solche Arbeiten erforderlich macht, zumindest mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit absehbar ist. Dies kann sich beispielsweise daraus ergeben, daß es in der Vergangenheit immer wieder zu Arbeitskämpfen gekommen ist, während derer Arbeitnehmer zu Notstands- und Erhaltungsarbeiten herangezogen wurden. Diese Voraussetzungen liegen hier aber nicht vor. Es fehlt an einem konkreten Streit zwischen den Parteien. Die von der Klägerin begehrte Entscheidung liefe auf die Erstattung eines Rechtsgutachtens hinaus.



Die Klägerin hat nichts dafür vorgetragen, daß während des Streiks im Frühjahr 1992 die Leistung von Notstands- oder Erhaltungsarbeiten von den bestreikten Unternehmen überhaupt erwogen worden wäre. Sie hat auch nicht behauptet, daß es früher im Bankgewerbe zu Arbeitskämpfen gekommen sei, bei denen Arbeitnehmer zu Notdienstarbeiten herangezogen worden wären. Ferner fehlt jeder Hinweis darauf, daß sich in der Folgezeit ein Arbeitgeber aus diesem Tarifbereich der Befugnis berührt hätte, beim nächsten Arbeitskampf ohne Abstimmung mit der kampfführenden Gewerkschaft streikende Arbeitnehmer zu Notstands- und Erhaltungsarbeiten heranzuziehen. Schließlich hat die Klägerin nicht dargetan, in welcher Art und Weise solche Arbeiten in Banken erforderlich werden könnten. Sie stützt ihre Feststellungsanträge vielmehr ausschließlich darauf, daß die Parteien in einem Briefwechsel Anfang 1992 zur hier strittigen Rechtsfrage unterschiedliche Positionen vertreten haben. Auf dieser abstrakten Ebene ist die Korrespondenz stets geblieben.

b) Erfolglos macht die Klägerin geltend, die Anwendung des § 9 TVG (möglicherweise im Wege der Analogie) führe zur Zulässigkeit der Klage. Nach ihrer Meinung soll das Fehlen eines konkreten Streitfalls hier unschädlich sein. Nach § 9 TVG könnten die Tarifvertragsparteien eine gerichtliche Klärung über den Bestand von Tarifnormen unabhängig davon herbeiführen, ob in der Praxis schon entsprechende Streitfälle aufgetreten seien.

Daß § 9 TVG seinem Wortlaut nach hier nicht unmittelbar anwendbar ist, sieht die Klägerin selbst. Hier geht es nicht um den



Bestand von Tarifnormen, sondern um mögliche Pflichten der Tarifvertragsparteien im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen. Die Vorschrift ist auch nicht, wie die Klägerin meint, nach ihrem Zweck ausdehnend dahin auszulegen, daß sie Streitigkeiten über die Notwendigkeit eines Tarifvertrags mit umfaßt. Dem steht schon der insoweit klare Wortlaut entgegen. Es kommt hinzu, daß die Tarifvertragsparteien im allgemeinen den Abschluß von Tarifverträgen nur durch Ausübung von Druck bis hin zum Arbeitskampf, nicht aber gerichtlich durchsetzen können, vom hier nicht interessierenden Fall vorvertraglicher Bindungen abgesehen.

Eine analoge Heranziehung des § 9 TVG wegen einer planwidrigen Regelungslücke des Tarifvertragsgesetzes kommt hier ebenfalls nicht in Betracht. Die Regelung von Erhaltungs- und Notstandsarbeiten gehört zum Arbeitskampfrecht. Dieses Rechtsgebiet ist nicht Gegenstand des Tarifvertragsgesetzes, das also insoweit auch keine Lücken aufweisen kann.

Die Wertungen, die § 9 TVG zugrundeliegen, sind auch nicht etwa deshalb entsprechend heranzuziehen, weil auf dem Gebiet des Arbeitskampfrechts den Gerichten die Schaffung rechtsfortbildenden Richterrechts obliegt. Zwar gehört die Festlegung der Voraussetzungen von Erhaltungs- und Notstandsarbeiten zum Arbeitskampfrecht. Allein hieraus folgt aber noch nicht die Notwendigkeit, auch für die Geltendmachung von Rechten, die auf die Führung von Arbeitskämpfen bezogen sind, durch Rechtsfortbildung erweiterte prozessuale Möglichkeiten zu schaffen. Im vorliegenden Fall ist auch keine Rechtsnot der Klägerin erkennbar, die durch Richterrecht überbrückt werden müßte. § 256 ZPO ermöglicht die gericht-



liche Klärung der hier streitigen Rechtsfragen, sobald anzunehmen ist, daß dies zur Beilegung konkreter Streitfälle erforderlich ist.

Überdies würden sich die in § 9 TVG enthaltenen Grundsätze hier auch nicht zur entsprechenden Anwendung eignen. In Verfahren nach § 9 TVG können die Tarifvertragsparteien durch die Prozeßführung das Urteil des Gerichts beeinflussen und auf diese Weise über den Norminhalt und somit über Rechte und Pflichten der jeweils normunterworfenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber verfügen. Das ist systemgerecht, denn es geht um Tarifnormen, deren Bestand und Inhalt vom Willen der Tarifvertragsparteien abhängen. Im Gegensatz dazu sind im vorliegenden Fall die rechtlichen Maßstäbe für Verfahren im Streit, in denen Arbeitskampfmaßnahmen zum Schutz übergeordneter Interessen eingeschränkt werden müssen. Diese Maßstäbe sind staatlichem Recht zu entnehmen, das nicht der Disposition der Tarifvertragsparteien unterliegt. Es wäre systemwidrig und nicht interessengerecht, dafür die gleichen prozessualen Gestaltungsmöglichkeiten einzuräumen.

II. Auch die Hilfsanträge sind unzulässig. Schon aus den oben (I 3) angeführten Gründen fehlt auch für diese Anträge das Feststellungsinteresse.

Dieterich

Rost

Wißmann

Gnade

Federlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

